

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/6427

Thema: **Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz - SächsBeWoG)**

Der Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz möge beschließen,

I. Das Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt gefasst:

"(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der nach § 19 erlassenen Rechtsverordnung ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz."

II. Das Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), das zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 81 Abs. 5 des Gesetzes über die Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.

Dresden, den

b.w.

Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

138, 194), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371, 373), in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Nr. 12 gestrichen.

Begründung:

Bereits in der letzten Legislatur hatten sich in der Anhörung zu Drs 4/ 8837 „Künftige Wahrnehmung der Aufgaben der Heimaufsicht im Freistaat Sachsen“ Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Juni 2007 die Sachverständigen mehrheitlich gegen eine Verlagerung der Heimaufsicht auf den Kommunalen Sozialverband (KSV) ausgesprochen. Denn der KSV als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und unterliegt dem Leistungsrecht. Die Heimaufsicht dagegen ist Teil des Ordnungsrechts.

Der KSV koordiniert gemeinsam mit den Fachministerien, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, privaten Leistungserbringern und anderen Sozialleistungsträgern den Aufbau der Hilfsangebote in Sachsen. Darüber hinaus finanziert der KSV im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) XII und anderer Rechtsnormen die stationären Eingliederungshilfen und ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 SGB XII, in denen die Höhe der Entgelte und Vergütungen mit den Einrichtungsträgern geregelt wird. Auch verhandelt der KSV die Entgelte in der Altenhilfe.

Der KSV ist strukturell haushaltspolitisch orientiert. Er handelt im Interesse seiner Verbandsmitglieder, um Erhöhungen der Umlagebeiträge möglichst zu vermeiden.

Bereits in der Begründung des Referentenentwurfs für das Sächsische Verwaltungsneuordnungsgesetz wurde angeführt, dass Interessenkollisionen aufgrund der weiteren Aufgaben des KSV nicht ausgeschlossen (etwa § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HeimG) werden können. Diese Bedenken trägt auch der Sächsische Rechnungshof, der in seinem Jahresbericht 2011 (S. 159) deshalb empfiehlt, die organisatorische Trennung zwischen der Heimaufsicht und dem Träger der Sozialhilfe, dem KSV beizubehalten.

Diese Bedenken wurden im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt. Im Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetz vom 29. Januar 2008 wird die Heimaufsicht zum 1. Januar 2013 auf den KSV übertragen.

Am 26. März 2009 wurde von der Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Dort heißt es in Artikel 16 Abs. 3 in der Fassung

der Schattenübersetzung "Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden". Da der KSV keine unabhängige Behörde ist, entspricht die Übertragung der Heimaufsicht an den KSV nicht der UN-Behindertenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen lehnen wir eine Übertragung der Heimaufsicht auf den KSV ab.